



Stadt

## Falkenstein/Harz Der Bürgermeister

Stadt Falkenstein/Harz Markt 1 06463 Falkenstein/Harz, OT Ermsteben

Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen-Anhalt  
PF 110145  
06015 Halle/Saale

Fachbereich: Ordnungsvw.  
Bearbeiter: Herr Kitzmann  
Zimmer: 12  
Telefon: 03 47 43/96-130  
Telefax: 03 47 43/96-180

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Az.  
32.1

Datum  
28. Februar 2011

### Sondernutzungsgenehmigung für Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Plakatwerbung zur Landtagswahl 2011 am 20. März 2011 wurde am 22. Februar 2011 gestellt.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Plakatwerbung anlässlich der Wahlen liegt im öffentlichen Interesse und ist ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch der Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerber auf eine angemessene Wahlsichtwerbung. Die Wahlwerbung stellt gemäß §§ 8 und 9 Fernstraßengesetz, §§ 18 und 19 Straßengesetz LSA eine Sondernutzung dar.

Die Parteien und Wählervereinigungen sowie die Einzelbewerber werden von der Sondernutzungsgebühr befreit.

### Plakatierungen

Zeitraum : 28. Februar 2011 - 20. März 2011  
Aufstellungsort : Stadt Falkenstein/Harz  
Form der Plakate : maximal Format A 1

Stadt Falkenstein/Harz  
Markt 1  
06463 Falkenstein/Harz,  
OT Ermsteben

Telefon 034743/96-0  
Telefax 034743/96-180  
e-mail postfach@stadt-falkenstein-harz.de  
Internet http://www.stadt-falkenstein-harz.de  
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:  
Salzlandsparkasse  
BLZ: 800 555 00  
Kto. - Nr.: 3064 000 020

Auflagen:

1. Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
2. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Wahlplakate sind an diesen Standorten unzulässig. Die Standorte der Wahllokale sind im Einzelfall zu erfragen.
3. Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
5. An Elektroverteilerschränken, gewerblichen Werbeträgern im OT Ermsleben, Verkehrsschildern bzw. Verkehrsleiteinrichtungen ist es verboten Werbeträger anzubringen.
6. Die Plakatwerbung im historischen Stadtkern des Ortsteils Ermsleben darf nur erfolgen, wenn sie den optischen Wirkungskreis von Denkmälern nicht beeinträchtigt.
7. Das Aufstellen von Plakatständern hat so zu erfolgen, dass eine Behinderung des Fahrverkehrs nicht erfolgt und Fußgänger nicht übermäßig behindert werden.
8. Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. a. Bestandteilen des Straßenkörpers sowie an Bäumen ist unzulässig.
9. Plakate und Plakatträger sind unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, nach der Wahl zu beseitigen.
10. Werden die Plakate nicht innerhalb der Frist entfernt, erfolgt die Entfernung von Amts wegen. Die Kosten haben Sie zu tragen.

**Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Falkenstein/Harz, Markt 1 in 06463 Falkenstein/Harz, OT Ermsleben einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kitzmann